

## Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr – Ausnahme für bestimmte Fahrzeuge

Alle Fahrer müssen im gewerblichen Güter- oder Personentransport die Lenk- und Ruhezeiten aufzeichnen. Die Regelung gilt nicht nur für Einzelfahrzeuge, sondern auch für Fahrzeugkombinationen, zum Beispiel wenn PKW und Anhänger zusammen diese Gewichtsgrenze überschreiten.

Die europaweit geltenden Vorschriften, hier speziell die VO (EG) Nr. 561/2006 sowie die Fahrpersonalverordnung sehen aber verschiedene Ausnahmen vor, die in unterschiedlichen Branchen und Berufen außerhalb des Transportgewerbes zum Tragen kommen

Der betroffene Fahrerkreis besteht nicht aus „klassischen“ Berufskraftfahrern, sondern aus Fahrern, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten auch ein Fahrzeug lenken: beispielsweise Handwerker, Landwirte oder Händler, die ihre Ware auf Wochenmärkte transportieren.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

Stichwort	Fahrzeugart	Besonderheiten	Vorschrift	
			VO 561 Art. 3 <sup>2</sup>	FPersV <sup>3</sup>
Linienverkehr	Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt		a	
40 km/h	Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h		b	
"öffentliche" Fahrzeuge	Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt		c	
Rettungswesen etc.	Fahrzeuge - einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden -, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden		d	
medizinische Spezialfahrzeuge	Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke (z.B. Fahrzeuge von Blutspendediensten mit Sonderausstattung oder mobile Tierarztpraxen)		e	
Pannenhilfsfahrzeuge	spezielle Pannenhilfsfahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden (Eintragung im den Fahrzeugpapieren als „Pannenhilfsfahrzeug“)	bis 100 km	f	
nicht zugelassene Fahrzeuge	Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung <b>oder</b> im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, <b>sowie</b> neue oder umgebaute Fahrzeuge, die <b>noch nicht</b> in Betrieb genommen worden sind		g	
nicht-gewerbliche Fahrzeuge	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden	bis 7,5 t	h	
historische Fahrzeuge	Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden		i	

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr; Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

<sup>2</sup> Fahrpersonalverordnung

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Stichwort	Fahrzeugart	Besonderheiten	Vorschrift	
			VO 561 Art. 3 <sup>2</sup>	FPersV <sup>3</sup>
(kleine) Handwerkerfahrzeuge	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,	bis 3,5 t ohne Umkreisbeschränkung		§ 1 (2) Ziff. 3
"innerbetrieblicher" Gütertransport	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht			§ 1 (2) Ziff. 3a
Verkaufswagen	Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten <b>oder</b> für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,	bis 3,5 t ohne Umkreisbeschränkung		§ 1 (2) Ziff. 4
selbstfahrende Arbeitsmaschinen	nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind)			§ 1 (2) Ziff. 5
Behördenfahrzeuge	Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen			§ 18 (1) Ziff. 1
Land/Forstwirtschaftlich.-Fahrzeuge Tiertransporte	Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, <b>insbesondere</b> auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden (auch „Marktbeschicker“ o.ä.)	bis 100 km		§ 18 (1) Ziff. 2
landwirtschaftliche Zugmaschinen	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least	bis 100 km		§ 18 (1) Ziff. 3
Postfahrzeuge	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens a) von Postdienstleistern, die Post-Universaldienstleistungen gemäß § 1 (1) der Post-Universaldienstleistungsverordnung zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen oder verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt	bis 7,5 t bis 100 km Post-Universaldienstleistungen: Briefe bis 2.000 g, Pakete bis 20 kg und Zeitschriften		§ 18 (1) Ziff. 4
(große) Handwerkerfahrzeuge	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen (auch Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten und sonstigem Zubehör), verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt	bis 7,5 t bis 100 km	aa	

<sup>2</sup> Fahrpersonalverordnung

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Stichwort	Fahrzeugart	Besonderheiten	Vorschrift	
			VO 561 Art. 3 <sup>2</sup>	FPersV <sup>3</sup>
Inselverkehr	Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km <sup>2</sup> verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind			§ 18 (1) Ziff. 5
Gas-/Elektrofahrzeuge	Fahrzeuge, die im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerddgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb benutzt werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt	bis 7,5 t bis 100 km		§ 18 (1) Ziff. 6
Fahrschulfahrzeuge	Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden			§ 18 (1) Ziff. 7
Fahrzeuge der zuständigen Stellen, Straßenbauämter, Müllabfuhr etc.	Fahrzeuge, die <b>in Verbindung mit</b> Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, der Hausmüllabfuhr (einschl. regelmäßige Sperrmüllabfuhr), den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden (auch Filmproduktionsfirma für Fernsehsender)			§ 18 (1) Ziff. 8
private Kleinbusse	Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht-gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden.			§ 18 (1) Ziff. 9
Schaustellerfahrzeuge	Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden			§ 18 (1) Ziff. 10
Projektfahrzeuge	speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden (Büchereifahrzeuge, Spielbusse; Infomobile, die auf Messen oder Märkten zu Präsentationszwecken oder zur Verkaufunterstützung eingesetzt werden)			§ 18 (1) Ziff. 11
Milchfahrzeuge	Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden			§ 18 (1) Ziff. 12
Geldtransporter	Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte			§ 18 (1) Ziff. 13
Tierbeseitigung	Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte (...) verwendet werden. Transport <b>toter Tiere</b> oder Tierteile nur, wenn diese nicht mehr als Lebensmittel weiterverarbeitet werden sollen (z.B. zur Tierkörperbeseitigungsanstalt)	bis zu 250 km nur tierische Abfälle		§ 18 (1) Ziff. 14
Hafenverkehr	Fahrzeuge, die <b>ausschließlich</b> auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden			§ 18 (1) Ziff. 15
Tiertransporte	Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 100 Kilometern für die Beförderung <b>lebender Tiere</b> von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden	bis 100 km lebende Tiere		§ 18 (1) Ziff. 16

<sup>2</sup> Fahrpersonalverordnung

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr